

Art. 19
Höhe der Altersrente nach Tarif XI, XII, XIII, XIV,
XII-VA und XIV-VA
(Unisex-Tarife)

- (1) Nach Tarif XI, XII, XIII, XIV, XII-VA und XIV-VA errechnet sich die Altersrente aus Steigerungsbeträgen, die in ihrer Höhe vom Jahresbeitrag und vom Lebensalter im Jahr der Beitragszahlung abhängig sind. Die jährlichen Steigerungsbeträge ergeben sich jeweils aus dem Produkt von Jahresbeitrag und Leistungsfaktor.
- (2) Maßgebend sind die Leistungsfaktoren, die im Anhang/Anlage zu Art. 19 AVB genannt sind. Die Summe der Steigerungsbeträge ergibt die jährliche Altersrente nach Vollendung des 62. Lebensjahres.

Als jeweiliges Lebensalter gilt das Alter, das dem Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Kalenderjahr der Geburt entspricht.

- (3) Wird eine vorzeitige Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen, wird der bei Eintritt des Versicherungsfalles erreichte Anspruch auf Altersrente für jeden Monat, um den der Versicherungsfall vor Vollendung des 62. Lebensjahres eintritt, um 0,5% gekürzt.
- (4) Wird die Altersrente erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen, erhöht sich der erreichte Anspruch auf Altersrente durch diejenigen Steigerungsbeträge, die sich durch Anwendung der entsprechenden Leistungsfaktoren auf die Summe aus den Beiträgen und den nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen ergeben.
- (5) Alternativ wird dem Versicherten in den Tarifen XI, XII, XIII und XIV zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente oder vorzeitigen Altersrente ein Wahlrecht zur Teilkapitalisierung in Höhe von 30% eingeräumt. Dazu muss mindestens 6 Monate vor der Auszahlung der Leistung ein Antrag gestellt werden. Die Höhe der Kapitalleistung richtet sich nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten zu berücksichtigen.